## GEMEINDE BENNWIL



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Dienstag, 29. November 2023, 20.15 Uhr,

## im Gemeindesaal des Mehrzweckgebäudes

(im Anschluss an die Bürgergemeindeversammlung)

#### Traktanden:

- 1. Begrüssung
- 2. Protokoll vom 27.06.2023
- 3. Genehmigung Traktandenliste EGV vom 29.11.2023
- 4. Budget 2024 inkl. Bericht der RPK
- 5. Finanzplan 2024 2028
- 6. Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft und Mutation "Uferschutzzone" zum Zonenplan Siedlung
- 7. Orientierung "Antrag wirksame, verkehrsberuhigende Massnahmen inkl. Lärmschutz auf Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet und der Kantonsstrasse", keine Beschlussfassung
- 8. Jungbürgeraufnahme Jg. 2005
- 9. Verschiedenes

### Erläuterungen des Gemeinderates

#### Zu Traktandum 4:

Das Budget 2024 veranschlagt einen Mehraufwand von CHF 191'582.--.

	<b>BUDGET 2023</b>		<b>BUDGET 2024</b>	
ALLGEMEINE VERWALTUNG	-	615'299	-	606'390
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	-	118'984	-	147'890
BILDUNG	-	1'115'200	-	1'161'685
KULTUR, SPORT, FREIZEIT,KIRCHE	-	46'398	-	59'249
GESUNDHEIT	-	273'290	-	253'450
SOZIALE SICHERHEIT	-	247'250	-	302'168
VERKEHR	-	124'218	-	106'520
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-	52'585	-	31'995
VOLKSWIRTSCHAFT	+	37'830	+	39'620
FINANZEN UND STEUERN	+	2'335'918	+	2'438'145
TOTAL	-	219'476	-	191'582

Die Steuersätze und Gebühren bleiben gegenüber 2023 - bis auf die Abfall- und Containermarken - unverändert.

- Gemeindesteuersatz 64%

- Steuersatz jur. Personen Ertrag 55% und Vermögen 55%

- Feuerwehrpflichtersatz 0.4%, mind. CHF 80.--, max. CHF 400.--

EGV 29.11.2023 Seite **2** von **4** 

Wasserzins
 Abwassergebühr
 CHF 2.35/m³, Grundgebühr CHF 150.-- exkl. MwSt.
 CHF 2.20/m³, Grundgebühr CHF 60.-- exkl. MwSt.

- Hundesteuer CHF 100.-- für den 1. Hund, CHF 150.-- für den 2. Hund und

CHF 200.-- für jeden weiteren

Abfallmarken: **NEU** - 35 lt CHF 2.90

- 60 lt CHF 5.80 - 110 lt CHF 8.70

Klein-Sperrgut CHF 8.70Grob-Sperrgut CHF 17.40

- Container CHF 62.--

- Prepaid CHF --.50/kg

Grundgebühren:
- Abfall: CHF 25.-- pro Wohnung, pro Gewerbeliegenschaft, pro Landwirtschaftsbetrieb

- Grüngutgebühr:

pro Liegenschaft CHF 80.-pro Wohnung CHF 40.--

Abwasser CHF 60.--, exkl. MwSt.Wasser CHF 150.--, exkl. MwSt.

Alle Budgetposten sind einer eingehenden Prüfung unterzogen worden und alle Einsparmöglichkeiten wurden ausgeschöpft. Gesamthaft resultiert ein Mehraufwand von CHF 191'582.--.

Das Budget 2024 wird im Wesentlichen von folgenden Faktoren geprägt:

- Allgemeine Verwaltung: Aufgrund des zu erwartenden Teuerungsausgleich sind sämtliche Gehälter sowie die indexierten Entschädigungen mit einem Teuerungszuschlag von 2% hochgerechnet. Ebenfalls sind teilweise Preisaufschläge von Drittfirmen aufgerechnet (EDV/Reinigung/Strom/Wärmebezug)
- Öffentliche Sicherheit: Zunahme der KESB-Fälle, Erweiterung Büro, Personalaufstockung
- Bildung: Vorgegebener Teuerungszuschlag, mehr ISF-Lektionen, Erfahrungsstufenanstieg, höhere Entschädigung Schulleitung.
- Kultur und Freizeit: Ersatz Umrandung Kugelstossanlage, Ergänzung restliche Einzäunung Sportplatz, Unterhalt Schuelglöggli
- Gesundheit: Die Ausgaben für die Pflegefinanzierungen werden gegenüber dem Budget 2023 aufgrund weniger Heimbewohner tiefer veranschlagt.
- Soziale Sicherheit: Die Ausgaben für Sozialhilfe halten sich etwa im Rahmen vom Budget 2023, durch mehr zugewiesene Asylsuchende wird höher veranschlagt.
- Verkehr: weniger Unterhalt
- Umweltschutz und Raumordnung: geringerer Aufwand in Planung und Projektierung
- Volkswirtschaft: Die Ausgaben halten sich im Rahmen des Budgets 2023
- Finanzen: Finanzen und Steuern werden gemäss Vorgaben des Kantons budgetiert.

# Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Budget 2024 inkl. den Steuer- und Gebührenansätzen zu genehmigen.

#### Zu Traktandum 5:

Bestandteil der Gemeindefinanzverordnung ist ein Finanzplan über 5 Jahre mit orientierendem Inhalt.

Dieser wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

EGV 29.11.2023 Seite 3 von 4

#### Zu Traktandum 6:

#### 1. Ausgangslage / Ziele und Planungsmassnahmen

Gewässerräume für Walibach, Bennwilerbach, Schreemattbächli, Bereinigung Chilchtalbächli Ausgangslage: Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Infolgedessen sind heute entlang der Oberflächengewässer, gestützt auf das eidg. Gewässerschutzgesetz bzw. die Gewässerschutzverordnung (GSchV), sogenannte Gewässerräume in der kommunalen Nutzungsplanung auszuscheiden. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig einerseits wieder naturnaher werden und somit einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität leisten und andererseits Aspekte des Hochwasserschutzes, der Trinkwasserversorgung und der Naherholung berücksichtigen. Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 01.04.2019) überträgt der Kanton den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Solange mit der Nutzungsplanung keine Gewässerräume festgelegt werden, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen sind in der Regel breiter, als jene, die mit der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Bestandesgarantie und zulässige Nutzung innerhalb des Gewässerraums: Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten. Neue Bauten oder Anlagen dürfen innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich nicht erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, gilt jedoch die Bestandesgarantie. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt notwendig sind, sind zulässig. Die erweiterte Bestandesgarantie (§ 109a RBG) lässt angemessene Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen zu, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

<u>Planungsmassnahme:</u> Es wurde ein Gewässerraum für die vorgenannten Gewässer ausgeschieden oder dort, wo möglich, ein Verzicht definiert. Die Planungsmassnahmen erfolgten nach den Vorgaben von Bund und Kanton und wurden mit einer Interessenabwägung begründet. Im Detail wird auf die Erläuterungen im Planungsbericht verwiesen.

#### Anpassung Uferschutzzonen Gebiet Obermatt

Aufgrund der Verschiebung des Bachbettes des Bennwilerbachs im Gebiet Obermatt wird die Grundnutzung und entsprechend auch der Gewässerraum an den neuen Gewässerverlauf angepasst. Die Abgrenzung der neuen Uferschutzzone orientiert sich dabei am minimalen Gewässerraum, am stark mäandrierenden Bachverlauf sowie an der altrechtlichen Uferschutzzone im Gewerbegebiet.

## 2. Öffentlichkeitsarbeit / Planungsablauf

Die Bevölkerung und Planungsinteressierte konnten vom 30. Mai bis 28. Juni 2023 im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Stellung zu den Planungsmassnahmen (Gewässerraumplanung, Anpassung Uferschutzzonen) nehmen und Eingaben/Wünsche an den Gemeinderat richten. Mit einem Informationsanlass am 5. Juni 2023 im Gemeindesaal hatte die Bevölkerung zudem die Möglichkeit, sich über die Planungsmassnahmen zu informieren und Fragen bei Unklarheiten zu stellen. Es sind keine Eingaben beim Gemeinderat eingegangen.

Kantonale Fachstellen haben im Rahmen einer kantonalen Vorprüfung zu den Planungsmassnahmen Stellung genommen. EGV 29.11.2023 Seite 4 von 4

#### 3. Fazit / Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit vorliegenden Planungsmassnahmen der Gewässerraum für den Walibach, Bennwilerbach, Schreemattbächli und Bereinigung Chilchtalbächli und die Anpassung der Uferschutzzonen im Gebiet Obermatt unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben zielgerichtet umgesetzt wurden.

Zur Beschlussfassung liegen folgende Nutzungsplanungsinstrumente bereit:

- Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft (Walibach, Bennwilerbach, Schreemattbächli und Bereinigung Chilchtalbächli)
- Mutation "Uferschutzzone" zum Zonenplan Siedlung" (Gebiet Obermatt)

Die Dokumente liegen zusammen mit dem erläuternden Planungsbericht bei der Gemeindeverwaltung Bennwil während den Schalterstunden öffentlich auf und sind während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft und Mutation "Uferschutzzone" zum Zonenplan Siedlung zu zustimmen.

#### Zu Traktandum 7:

Im Dorf wurden Unterschriften gesammelt und ein Antrag "wirksame, verkehrsberuhigende Massnahmen inkl. Lärmschutz auf Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet und der Kantonsstrasse" zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung eingereicht. Die Abklärungen haben ergeben, dass gemäss einem Kantonsgerichtsurteil aus dem Jahr 2013 ein solcher Antrag für eine funktionelle Verkehrsanordnung (Zubringerdienst, Tempo 30, etc.) auf Gemeindestrassen nicht durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden kann, sondern ein Entscheid in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats liegt. Der Gemeinderat informiert über den Stand seiner Abklärungen.

#### **Zu Traktandum 8:**

Folgende JungbürgerInnen (Jg. 2005) werden im Jahre 2023 stimm- und wahlberechtigt: Fisch Sandro
Güntensperger Lea
Gutzwiller Nick
Probst Jael
Radovanovic Novica
Thommen Kjetil
Wagner Shane
Wagner Caelan